

Lizenzbedingungen der acceptIT GmbH für die Software „acceptIT TravelXpense“

1. Urheberrecht

Die Software „acceptIT TravelXpense“ (nachfolgend „TravelXpense“ genannt) ist Eigentum der acceptIT GmbH (nachfolgend „acceptIT“ genannt). Die Lizenzierung zur Anwendung und Nutzung von TravelXpense erfolgt ausschließlich durch acceptIT. Alle aus dem Urheberrecht von acceptIT fließenden Nutzungsrechte an TravelXpense und an eventuellen Sicherungskopien von TravelXpense, wie sämtliche Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Verwertungsrechte, verbleiben bei acceptIT.

Mit der Lizenzgewährung gemäß dieser Bestimmungen wird das Eigentum an TravelXpense, der Dokumentation und den Medien, auf denen sie zur Verfügung gestellt werden, und an den im Rahmen dieser Bedingungen erstellten Kopien nicht auf den Lizenznehmer übertragen. Das gilt auch für sämtliche während der Vertragslaufzeit – auch im Rahmen eines Support – und Wartungsvertrages vorgenommenen Upgrades, Updates oder sonstigen Modifizierungen.

2. Vertragsschluss

Mit seiner Bestellung gibt der Lizenznehmer ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags ab. Der Vertrag kommt jedoch erst durch ausdrückliche Annahme des Angebots oder durch die Zusendung der Ware zustande.

3. Nutzung und Beschränkungen

acceptIT gewährt dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, TravelXpense und die zugehörige Dokumentation – im Folgenden insgesamt „TravelXpense“ genannt – gemäß den Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen im Rahmen der erworbenen Berechtigungen gemäß Lizenzzertifikat zu nutzen.

TravelXpense unterliegt dem Schutz des Urhebergesetzes

Der Lizenznehmer ist berechtigt, TravelXpense zu bearbeiten, soweit das zur Benutzung von TravelXpense und zur Anpassung an die verschiedenen Anwendungen beim Lizenznehmer vorhandener EDV – Systeme erforderlich ist. Der Lizenznehmer ist allerdings nicht berechtigt, TravelXpense über die vertragsgemäße Nutzung hinaus zu bearbeiten.

Die Lizenz ist nutzerbezogen, d.h. der jeweilige User kann ausschließlich mittels seiner Lotus.Notes-ID mit TravelXpense arbeiten.

Die Lizenznehmer sind berechtigt, TravelXpense in der zum Zeitpunkt des Lizenzzerwerbs gültigen Version zeitlich unbegrenzt zu nutzen.

Der Lizenzgeber stellt einen Download-Support für TravelXpense zur Verfügung, der jeweils für ein Jahr ab Lizenzzerwerb kostenpflichtig ist.

Der Download-Support umfasst Updates, Upgrades, Maßnahmen der Softwarepflege und ggfs. Anpassungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen pp.

Der kostenpflichtige Support umfasst jedoch nicht anwenderspezifische Fragestellungen oder Installationsthematiken. Diese Dienstleistungen können u.a. in Form von Schulungen extra kostenpflichtig bei dem Lizenzgeber nachgefragt werden.

Für den Fall, dass der Lizenzgeber bei Markteinführung von TravelXpense eine kostenlose Kundenservice-Hotline zwecks Beantwortung vorstehender Anwenderfragen schaltet, haben Lizenznehmer gleichwohl keinen Anspruch auf diese Dienstleistung. Der Lizenzgeber kann die Kostenlosigkeit oder überhaupt den Betrieb einer Hotline jederzeit einstellen. Eine Ankündigung binnen 2 Wochen vor Einstellung der Tätigkeit oder Umstellung auf Kostenpflichtigkeit nebst diesbezüglicher Konditionen auf der Website des Lizenzgebers ist dazu ausreichend.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, TravelXpense als Ganzes oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Einwilligung von acceptIT entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben, zu verkaufen, zu verleihen, zu verleasen, zu vermieten oder Unterlizenzen zu gewähren. Ebenso wenig ist es ihm gestattet, TravelXpense per Datenfernübertragung Dritten zur Nutzung

zu überlassen.

Der Softwarekey/Code enthält bei Lizenzwerb die verschlüsselte Nutzerzahl.

Der Lizenznehmer sichert zu, TravelXpense nicht zu analysieren, disassemblieren oder in anderer Weise zu dekodieren. Die Rückübersetzung in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen von TravelXpense (Reverse-Engineering) sind unter Beachtung von § 69 e UrhG nur erlaubt, wenn und soweit sie vorgenommen werden, um die für die Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogrammes notwendigen Informationen zu erlangen und diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Insbesondere darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker erfolgen.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich weiterhin, eventuelle Eigentums- und Urheberrechtshinweise, wie z.B. Aufkleber, Etiketten oder Marken, von dem Lizenzmaterial nicht zu entfernen, sie nicht zu verändern oder sie nicht unleserlich zu machen.

4. Vervielfältigungsrechte

Der Lizenznehmer darf TravelXpense grundsätzlich nicht vervielfältigen, es sei denn, eine Vervielfältigung ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich gestattet.

Dem Lizenznehmer ist es gestattet, Vervielfältigungen vorzunehmen, wenn sie für die Installation auf das System des Lizenznehmers und zum Laden, Anzeigen, Ablufen oder Speichern von TravelXpense unbedingt erforderlich sind.

Daneben ist der Lizenznehmer zur Erstellung von einer Kopie ausschließlich zu Sicherungszwecken berechtigt. Diese Kopie ist als solche zu kennzeichnen.

Sollte der Lizenznehmer aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung der schnellen Reaktivierung des Gesamtsystems nach einem Totalausfall beabsichtigen, turnusgemäß den gesamten Datenbestand zu sichern, so darf der Lizenznehmer ausschließlich zu diesem Zweck auch weitere Sicherungskopien von TravelXpense fertigen. Diese Kopien sind zu vernichten, wenn die zur Erstellung legitimierenden Umstände nicht mehr vorliegen. Bei der Erstellung turnusgemäßer Sicherungskopien ist nach der jeweils nächsten Sicherung die vorhergehende Sicherungskopie zu löschen.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Sicherungskopien ausschließlich für Archivierungszwecke zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Eine gleichzeitige Nutzung von TravelXpense und Sicherungskopien ist nicht gestattet.

Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren der Dokumentation gehören, soweit letztere in gedruckter Form zur Verfügung gestellt wurde, sind nicht gestattet.

5. Lizenzgebühren

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, für die Lizenzierung von TravelXpense die in der jeweiligen Bestellung aufgeführten Lizenzgebühren zu zahlen. Die Zahlung erfolgt an acceptIT.

Der Preis einer Einzellizenz ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

Bei den o.g. Preisen handelt es sich um Nettopreise zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer.

Die Kosten des Supports betragen jährlich 25% des jeweiligen Kaufpreises.

Sollte der gewerblich tätige Lizenznehmer fällige Lizenzgebühren nicht wie vereinbart gezahlt haben, ist acceptIT unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche berechtigt, gemäß §§ 288 II, 247 BGB Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen.

Die Lizenzgebühren schließen die Kosten für Transport und Verpackung ein. Im Falle eines Abnahmeverzuges trägt der Lizenznehmer den acceptIT dadurch entstehenden Schaden, der von acceptIT nachzuweisen ist.

6. Eigentumsvorbehalt

Bei allen Warenlieferungen und Dienstleistungen bleibt das uneingeschränkte Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden vorbehalten.

Bei Lieferung/Leistung an Weiterverkäufer ist dieser zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Er ist grundsätzlich ermächtigt, die Forderungen einzuziehen. Der Weiterverkäufer tritt sicherheitshalber alle Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

7. Verletzung von Rechten Dritter

Sollte der Lizenznehmer wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch TravelXpense in Anspruch genommen werden, wird der Lizenznehmer acceptIT unverzüglich schriftlich benachrichtigen, acceptIT über alle diesbezüglichen Fakten und Überlegungen laufend informieren und acceptIT sämtliche diesbezüglichen Unterlagen und - soweit notwendig - Rechnerzeit zur Verfügung stellen.

Im Falle einer behaupteten Rechtsverletzung wird der Lizenznehmer acceptIT das weitere Vorgehen gegen die behauptete Rechtsverletzung überlassen. acceptIT ist nach eigener Wahl und auf eigene Kosten berechtigt und verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zur Verteidigung gegen die behauptete Rechtsverletzung einschließlich der Einleitung gerichtlicher Schritte zu ergreifen, dem Lizenznehmer das Recht zur Nutzung von TravelXpense zu verschaffen, oder TravelXpense insgesamt oder in Teilen so zu modifizieren oder zu ersetzen, dass TravelXpense nicht mehr in Rechte Dritter eingreift, oder TravelXpense zurückzuziehen und dem Lizenznehmer die gezahlte Lizenzgebühr zurückzuerstatten.

Der Lizenznehmer wird acceptIT jegliche Unterstützung und Hilfe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das gilt insbesondere für etwa beim Lizenznehmer anfallende Personalkosten, Rechnerzeit, Verdienstausschlag etc.

acceptIT wird den Lizenznehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung ihrer Schutzrechte freistellen, soweit der Lizenznehmer seinen in Absatz 1 – 3 genannten Verpflichtungen nachkommt. Das gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung durch die Benutzung von TravelXpense im Zusammenhang mit den von dem Lizenznehmer vorgehaltenen eigenen oder ihm lizenzierten EDV – Systemen bzw. der Anwendung von TravelXpense auf diesen Systemen verursacht wird.

Weitere Ansprüche - insbesondere auf Schadensersatz - gegen acceptIT sind ausgeschlossen, soweit die Rechtsverletzung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

8. Rechtsverletzungen Dritter

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, acceptIT unverzüglich schriftlich über jede unbefugte Benutzung von TravelXpense durch Dritte unter Mitteilung der ihm bekannten Einzelheiten zu unterrichten.

acceptIT wird, ohne sich bindend zu verpflichten, rechtliche Schritte gegen eine unberechtigte Verwendung auf eigene Kosten einleiten und durchführen, wenn derartige Schritte möglich und angesichts der Rechtslage erfolgversprechend sind.

Der Lizenznehmer wird acceptIT in einem solchen Fall jede notwendige und nützliche Unterstützung soweit wirtschaftlich zumutbar zukommen lassen.

Unabhängig davon kann der Lizenznehmer auf eigene Kosten gegen die unbefugte Benutzung eigene rechtliche Schritte einleiten, falls ein solches Vorgehen zweckmäßig sein sollte und acceptIT damit einverstanden ist. acceptIT ist berechtigt, bei solchen Maßnahmen auf eigene Kosten vertreten zu sein. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, in einem solchen Fall ohne das ausdrückliche schriftliche Einverständnis von acceptIT keine Regelungen zu akzeptieren oder Kompromisse einzugehen, die geeignet sind, die Rechte von acceptIT zu beeinträchtigen.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Lizenznehmer wird TravelXpense unverzüglich nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und etwaiger gedruckter Dokumentationen sowie auf die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen acceptIT unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine möglichst detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.

Mängel, die im Rahmen der beschriebenen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Abs. 1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen gilt TravelXpense in Ansehung der festgestellten Mängel als genehmigt.

10. Gewährleistung

TravelXpense wird regelmäßig mit der zu erwartenden Sorgfalt erstellt, überarbeitet und aktualisiert. Trotz aller Umsicht und Sorgfalt ist bei der Verwendung von TravelXpense stets darauf zu achten, dass eine veränderte Gesetzeslage oder Änderung durch die Rechtsprechung eine Modifikation erforderlich macht. Reklamationen sind unverzüglich in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) gegenüber der acceptIT, soweit sie die Zustellung bei Abonnements/Updates betreffen innerhalb eines Monats nach Übernahme der Lieferung, anzuzeigen.

acceptIT gewährleistet, dass TravelXpense nach Maßgabe der dem Lizenznehmer gelieferten Dokumentation gebrauchstauglich sind und die wesentlichen Funktionen erfüllt. Eine unerhebliche Minderung der Gebrauchstauglichkeit und Erfüllung der wesentlichen Funktionen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

Der Lizenznehmer trägt vorbehaltlich einer anderslautenden Zusicherung von acceptIT die alleinige Verantwortung dafür, dass TravelXpense für seine Zwecke brauchbar sind und den von ihm gestellten Anforderungen entspricht.

acceptIT gewährleistet weiterhin, dass TravelXpense und Dokumentation ordnungsgemäß auf Datenträgern aufgezeichnet sind.

acceptIT verpflichtet sich, Mängel von TravelXpense und/oder der Dokumentation, die ordnungsgemäß dieser Bedingungen innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 (zwölf) Monaten ab Lieferung von dem Lizenznehmer gerügt worden sind, zu beheben. oder nach Wahl von acceptIT TravelXpense durch ein mangelfreies Software – Produkt zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn die Mängel, (Fehler oder Funktionsstörungen) insbesondere darauf beruhen,

- a) dass TravelXpense von dem Lizenznehmer fehlerhaft gehandhabt oder nicht gewartet wird,
- b) TravelXpense zusammen mit der von dem Lizenznehmer vorgehaltenen Hard- oder Software auf Anwendungsgebieten benutzt werden, die inkompatibel mit dem Anwendungsgebiet von TravelXpense sind,
- c) der Lizenznehmer Ausrüstungsgegenstände oder Betriebssysteme, auf oder mit denen TravelXpense installiert ist, nicht warten oder instandhalten lässt,
- d) TravelXpense zusammen mit Hard- oder Software oder Medien benutzt werden, die nicht in der mit TravelXpense gelieferten Dokumentation oder anderweitig von acceptIT gekennzeichnet sind,

e) nicht vorgesehene oder genehmigte Einrichtungen oder Programme Dritter in Verbindung mit TravelXpense verwendet werden.

Die Behebung der Mängel geschieht nach Wahl von acceptIT durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Bei einem endgültigen Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Lizenznehmer Minderung geltend machen oder von dem Vertrag zurücktreten.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, soweit von acceptIT gewünscht und soweit wirtschaftlich möglich, bei der Fehlerbeseitigung kostenlos qualifizierte Hilfe zu leisten.

11. Haftung

Die Haftung von acceptIT – auch für ihre Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Arbeitnehmer – für Personen- und Sachschäden in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung von acceptIT ausgeschlossen ist, gilt das auch für die persönliche Haftung von Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Arbeitnehmern.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von acceptIT oder ihrer Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Arbeitnehmer zurückzuführen ist. Sie gilt ferner nicht für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet acceptIT nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer, wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

Der Lizenznehmer ist, zur Sicherung seines Systems, verpflichtet, Daten in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

Die Bestimmungen unter Ziffer 10 gelten entsprechend für die Haftung des Lizenznehmers.

12. Wartung

Die Laufzeit der Wartungsvereinbarung beträgt zunächst 1 (ein) Jahr, beginnend mit dem Kaufdatum. Sie verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Daneben endet mit der Beendigung des Lizenzvertrags auch der Wartungsvertrag.

Soweit verfügbar wird acceptIT dem Lizenznehmer über acceptIT Fixes, Updates und verbesserte Versionen im Rahmen des Support- und Wartungsprogramms für TravelXpense zur Verfügung stellen. Die Installation ist Sache des Lizenznehmers und nicht Vertragsgegenstand des Wartungsvertrages. Die Installation von Upgrades und deren Aufnahme in das Support – und Wartungsprogramm setzt allerdings eine entsprechende neue Lizenzgewährung seitens acceptIT zu den dafür vorgesehenen Konditionen und Gebühren voraus.

Jede Verbesserung und Modifizierung von TravelXpense, die im Rahmen dieser Wartungsvereinbarung dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt wird, wird ein Teil von TravelXpense im Sinne des Lizenzvertrages und unterliegt den dort vereinbarten Bestimmungen. Gleiches gilt für die Dokumentation.

Die Wartungsgebühren sind zu Beginn eines neuen Vertragsjahres zur Zahlung fällig und im Voraus nach Rechnungsstellung an acceptIT zu zahlen. Die Zahlungen haben bis spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine ist der gewerbliche Lizenznehmer verpflichtet, analog § 288 BGB Fälligkeitszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen. Solange sich der Lizenznehmer mit der Entrichtung der Wartungsgebühren im Verzug befindet, hat er keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag.

Sollte eine im Rahmen dieser Wartungsvereinbarung vorgenommene Leistung mangelhaft sein, wird acceptIT den Mangel im Wege der Nachbesserung beheben. acceptIT hat das Recht zur mehrfachen Nachbesserung. Ein kostenfreier Nachbesserungsanspruch besteht nicht, wenn die Mängel der Leistung auf einer fehlerhaften Handhabung durch den Lizenznehmer beruhen. Sollte die Nachbesserung innerhalb schriftlich gesetzter angemessener Nachfrist endgültig fehlschlagen, ist der Lizenznehmer berechtigt, diese Wartungsvereinbarung fristlos zu kündigen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate vom Zeitpunkt der Wartungsleistung. Sie verlängert sich um den Zeitraum einer etwaigen Nachbesserung. Die Abnahme hat spätestens innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach der Wartungsleistung zu erfolgen. Sollte der Lizenznehmer diesen Termin aus nicht stichhaltigen Gründen nicht einhalten, gilt die Wartungsleistung als abgenommen.

Es gelten die Vorschriften des Kapitels „Haftung“ dieser Bedingungen zwischen den Vertragsparteien analog mit der Maßgabe, dass im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht die Haftung auf die Höhe der für das betreffende Jahr gezahlten Wartungsgebühr sowie auf solche Schäden begrenzt ist, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden kann.

13. Obhutspflicht

Der Lizenznehmer wird die gelieferten Originaldatenträger sowie sämtliche berechtigterweise gefertigten Kopien und sonstigen Vervielfältigungen an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren und seine Mitarbeiter nachdrücklich zur Einhaltung der Obhutspflicht verpflichten.

Der Lizenznehmer wird jeden Zugriff Dritter auf das Lizenzmaterial verhindern und dem Zugriff sofort widersprechen und ihn unverzüglich acceptIT melden, wenn der Zugriff auf einer behördlichen Anordnung beruht. Sollte acceptIT gezwungen sein, gerichtlich oder außergerichtlich gegen den Zugriff vorzugehen, wird der Lizenznehmer acceptIT dabei nach Kräften unterstützen und die Kosten des Vorgehens tragen.

14. Überwachungsrechte

acceptIT ist berechtigt, auf eigene Kosten eine jährliche Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages an allen dazu notwendigen Orten und Einrichtungen des Lizenznehmers vorzunehmen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, acceptIT den Zugang zu den entsprechenden Orten und Einrichtungen zu gewähren und dort in angemessenem Umfang Personal und Rechnerzeiten zur Verfügung zu stellen.

15. Laufzeit, Beendigungsfolgen

Bei einem Vertrag über die fortlaufende Lieferung auf unbestimmte Zeit kann der Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung für die Zukunft, soweit der Vertrag keine besonders vereinbarte Kündigungsfrist enthält, gekündigt werden. Etwaige nach der Beendigung des Vertrags noch erhaltene Lieferungen sind zurückzugeben. Gleiches gilt für den Aktualisierungs-Service.

Ist eine Mindestbezugs-/Mindestnutzungsdauer vereinbart, verlängert sich die Vertragslaufzeit nach Ablauf der Mindestbezugs-/ Mindestnutzungsdauer automatisch um die jeweilige im Bestellantrag genannte Dauer, längstens um ein 1 (ein) Jahr.

Im Falle der Kündigung eines Vertrags mit vereinbarter Kündigungsfrist oder Mindestnutzungsdauer hat der Lizenznehmer bis zum Ende der vertraglichen Restlaufzeit weiterhin Anspruch auf die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Jede Kündigung hat in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) zu erfolgen. Eine Annahmeverweigerung oder Nichtnutzung von Lieferungen und Dienstleistungen gilt nicht als Kündigung. Ohne rechtzeitig eingehende Kündigung verlängert sich die Vertragsdauer automatisch.

acceptIT ist insbesondere berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

- a) wenn der Lizenznehmer das Lizenzmaterial zu anderen Zwecken benutzt wird, als nach diesem Vertrag gestattet, oder
- b) der Lizenznehmer freiwillig oder unfreiwillig sein Unternehmen aufgibt oder wenn das Unternehmen abgewickelt oder im
- c) Rahmen eines Insolvenz-, Konkurs- oder sonstigen Verfahrens unter die Kontrolle eines Verwalters gestellt wird, oder
- d) der Lizenznehmer die Lizenzgebühren auch nach Mahnung und Fristsetzung nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe zahlt.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich in einem solchen Fall, TravelXpense zu löschen und die Dokumentation unverzüglich an acceptIT zurückzugeben. Der Lizenznehmer wird sämtliche Kopien von TravelXpense und von Teilen davon sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen und davon hergestellte Kopien und Kopien von Teilen davon umgehend löschen oder auf andere Weise vernichten. Dies gilt unabhängig von deren Ausdrucksform, Speicherort und -medium und auch für Sicherungs- und Testkopien. Der Lizenznehmer wird acceptIT unverzüglich die vollständige Löschung schriftlich versichern.

16. Sonstiges

Diese Bedingungen beinhalten sämtliche Vertragsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Lizenzierung von TravelXpense und heben alle eventuellen vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien auf.

Die in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten binden auch etwaige Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Die Abtretung von Rechten und Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners.

acceptIT ist berechtigt, mit Zustimmung des Lizenznehmers, die nur aus objektiv stichhaltigen Gründen verweigert werden kann, innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Installation der Software - Produkte eine Presseerklärung über die Zusammenarbeit mit dem Lizenznehmer abzugeben.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die ungültigen Bestimmungen durch rechtlich zulässige Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmungen entsprechen bzw. am nächsten kommen. Gleiches gilt auch für Vertragslücken.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Paderborn. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.